



Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Westerwald e.V.

Neufassung vom 13. März 2009

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Kreisfeuerwehrverband Westerwald e.V.
- 1.2 Der Verband hat seinen Sitz in 56410 Montabaur. Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur unter der Nr. VR 1132 eingetragen.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, in der jeweils geltenden Fassung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.1.1 Pflege und Förderung des Gedankens des Feuerwesens,
 - 2.1.2 Vertretung der Interessen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Werkfeuerwehren des Westerwaldkreises,
 - 2.1.3 Vertretung der Interessen der Angehörigen der Feuerwehrmusikzüge und -Vereine im Westerwaldkreis,
 - 2.1.4 Herstellung kameradschaftlicher Verbindungen unter den Feuerwehrangehörigen,
 - 2.1.5 kameradschaftliche Verbindung, sowie Betreuung der Alterskameraden,
 - 2.1.6 Betreuung und Förderung der Jugendfeuerwehren des Westerwaldkreises im Sinne der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr,
 - 2.1.7 Betreuung und Förderung der „Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehren (Bambini-Feuerwehren)“ im Westerwaldkreis im Sinne der Vorgaben des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V.,
 - 2.1.8 Aus- und Fortbildung der Mitglieder des Verbandes,
 - 2.1.9 soziale Fürsorge für die Feuerwehrangehörigen,
 - 2.1.10 Zusammenarbeit mit den übrigen Feuerwehrverbänden und allen am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen.
- 2.2 Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, sind ausgeschlossen. Der Verband ist politisch und religiös neutral.

- 2.3 Der Kreisfeuerwehrverband Westerwald e.V. ist Mitglied im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V..

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes Westerwald e.V. können werden:
- 3.1.1 die öffentlichen Feuerwehren, Löschgruppen und Werkfeuerwehren des Westerwaldkreises,
 - 3.1.2 die Fördervereine der öffentlichen Feuerwehren, Löschgruppen und Werkfeuerwehren des Westerwaldkreises (nur in Verbindung mit 3.1.1),
 - 3.1.3 die Feuerwehrmusikzüge und -Vereine im Westerwaldkreis (nur in Verbindung mit 3.1.1),
 - 3.1.4 die Alterskameraden der öffentlichen Feuerwehren, Löschgruppen, Werkfeuerwehren und der Feuerwehrmusikzüge und –Vereine (nur in Verbindung mit 3.1.1 und 3.1.3),
 - 3.1.5 die Kreisjugendfeuerwehr Westerwald e.V.,
 - 3.1.6 die „Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr (Bambini-Feuerwehren)“ gemäß LBKG,
 - 3.1.7 Einzelmitglieder (nur Feuerwehrangehörige)
 - 3.1.8 Fördernde Mitglieder (natürliche und juristische Personen).
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder nach § 3.1.4 und 3.1.5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Verbandes.
- 3.3 Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die schriftliche Kündigung ist dem Vorstandsvorsitzenden persönlich oder durch Einschreiben zuzustellen.
- 3.4 Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es:
- a) die Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt,
 - b) gegen die Interessen des Verbandes verstößt und
 - c) mit der Beitragszahlung trotz dreimaliger Mahnung mehr als 6 Monate im Rückstand ist.
- Über den Ausschluss beschließt nach Feststellung des Tatbestandes der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen. Innerhalb von 4 Wochen, vom Tage der Zustellung an, kann das Mitglied schriftlich die Entscheidung der Versammlung beantragen. Der Antrag ist zu begründen und dem

Verbandsvorsitzenden persönlich oder durch Einschreiben zuzustellen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Verbandsversammlung.

- 3.5 Bei Nichtzahlung des Beitrages (siehe Fall c) bei § 3.4) wird das Mitglied auf Beschluss des Verbandsvorstandes, aus der Mitgliederliste des Kreisfeuerwehrverband Westerwald e.V. gestrichen.
- 3.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Kreisfeuerwehrverband Westerwald e.V..

§ 4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Die Mitglieder nach § 3 haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verband im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- 4.2 Den Mitgliedern des Verbandes steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Kreisfeuerwehrverbandes Westerwald e.V. und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- 4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- 4.4 Von den Mitgliedern des Verbandes werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Verbandsversammlung festgelegt.
Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 30.05. des Geschäftsjahres an den Kreisfeuerwehrverband Westerwald e.V. zu entrichten.
- 4.5 Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen mit Beginn des siebten Monats des Beitragsrückstandes! (siehe hierzu auch § 3.4 und § 3.5)

§ 5 Ehrenmitglieder

- 5.1 Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsvorstandes durch die Verbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 6 Organe

- 6.1 Organe des Kreisfeuerwehrverbandes sind:
 - 6.1.1 die Verbandsversammlung,
 - 6.1.2 der Verbandsvorstand.

§ 7 Verbandsversammlung

- 7.1 Die Verbandsversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Kreisfeuerwehrverbandes Westerwald e.V.. Sie tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Verbandsvorsitzenden zusammen.
- 7.2 Die Verbandsversammlung besteht aus:
 - 7.2.1 den Mitgliedern des Vorstandes und,
 - 7.2.2 den Delegierten.
- 7.3 Jede Mitgliedsfeuerwehr nach § 3.1.1 hat das Recht, außer dem Wehrführer/dem Löschgruppenführer/dem Wehrleiter (bei Werkfeuerwehren) oder Beauftragten, für je angefangene 40 beitragszahlende Mitglieder (nach § 3.1.1) einen Delegierten zu entsenden.
- 7.4 Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das vorhergehende Geschäftsjahr entrichtet worden sind. (siehe hierzu auch § 4.5)
- 7.5 Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmenübertragung an einen anderen Delegierten ist zulässig.
- 7.6 Die Mitglieder des Vorstandes haben eigenes Stimmrecht. Stimmenübertragung an einen anderen Delegierten ist nicht zulässig.
- 7.7 Die Mitglieder nach § 3.1.2 - § 3.1.8 und die Ehrenmitglieder nach § 5 nehmen mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teil. Sie haben kein Stimmrecht.
- 7.8 Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Verbandsversammlung.
- 7.9 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit.
- 7.10 Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten.
- 7.11 Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 7.12 Termin, Zeitpunkt und Tagungsort der Verbandsversammlung müssen den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vorher bekannt sein.
- 7.13 Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 4 Wochen vorher schriftlich an den Verbandsvorsitzenden eingereicht werden.
- 7.14 Die endgültige Einladung ist spätestens 14 Tage vorher, schriftlich (elektronische Form gilt als Schriftform), mit Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern zuzustellen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn Sie fristgerecht, an die dem Verband vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Adresse abgeschickt wurde.

- 7.15 Auf Antrag des Vorstandes während der Versammlung, kann die Tagesordnung mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten geändert werden. Über Ergänzungen und Änderungen findet damit eine wirksame Beschlussfassung statt.
- 7.16 Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Delegierten ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Versammlung unter Angabe eines Grundes einzuberufen. Maßgebend ist die Zahl der ermittelten Delegierten der letzten ordentlichen Versammlung.
- 7.17 Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift wird auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht.

§ 8 Aufgaben der Versammlung

- 8.1 Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
 - 8.1.1 Wahl des Vorstandes,
(ausgenommen ist der Kreisjugendfeuerwart)
 - 8.1.2 Wahl der drei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren,
 - 8.1.3 Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Kassenverwalters und des Vorstandes,
 - 8.1.4 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge oder Umlagen,
 - 8.1.5 Festsetzung des Haushaltsplanes,
 - 8.1.6 Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - 8.1.7 Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - 8.1.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - 8.1.9 Wahl des Ortes für die nächste Versammlung,
 - 8.1.10 Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes in den Fällen schwerwiegender Pflichtverletzung auf Beschluss einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten,
 - 8.1.11 Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband nach § 3.4 auf Beschluss einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus:
 - 9.1.1 dem geschäftsführenden Vorstand und
 - 9.1.2 dem erweiterten Vorstand.

- 9.2 Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - 9.2.1 der Verbandsvorsitzende,
 - 9.2.2 zwei stellvertretende Verbandsvorsitzende,
 - 9.2.3 der Geschäftsführer und
 - 9.2.4 der Kassenverwalter.
- 9.3 Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - 9.3.1 jeweils ein Beisitzer aus jeder Verbandsgemeinde des Westerwaldkreises und
 - 9.3.2 der Kreisjugendfeuerwehrwart, der nach der Satzung der Kreisjugendfeuerwehr Westerwald e.V. gewählt wird bzw. im Verhinderungsfall einer seiner beiden Stellvertreter.
- 9.4 Die beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind gleichberechtigte Vertreter des Verbandsvorsitzenden. (siehe hierzu auch § 11.2)
- 9.5 Der Verbandsvorstand wird von der Verbandsversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.6 Zum Mitglied des Verbandsvorstandes können nur Personen gewählt werden, die am Wahltag Mitglied nach § 3.1 dieser Satzung sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 9.8 Für ausscheidende Mitglieder des Verbandsvorstandes ist in der nächsten Verbandsversammlung die Nachwahl vorzunehmen. Zwischenzeitig ist die Bestellung einer kommissarischen Ersatzperson durch den Verbandsvorstand zulässig.
- 9.9 Der Verbandsvorstand wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr oder wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist soll 14 Tage betragen. Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden vom Verbandsvorsitzenden geleitet
- 9.10 Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht möglich, außer beim Kreisjugendfeuerwehrwart.
Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit. Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet der Verbandsvorstand. Ehreuvorsitzende und der Kreisfeuerwehrinspekteur können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teilnehmen.
- 9.11 Über jede Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden/Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern des Verbandsvorstandes zuzustellen. Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden Sitzung des Verbandsvorstandes zu genehmigen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

10. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - 10.1 Durchführung der Beschlüsse der Versammlung,
 - 10.2 Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, für die nicht die Versammlung zuständig ist,
 - 10.3 Verwaltung des Kreisfeuerwehrverbandes Westerwald e.V.,
 - 10.4 Feststellung des Rechnungsergebnisses,
 - 10.5 Aufstellung und Überwachung der Ausführung des Haushaltsplanes,
 - 10.6 Aufnahme von Mitgliedern,
 - 10.7 Vorbereitung der Versammlung und Feststellung der Delegierten,
 - 10.8 Vorbereitung von Vorschlägen für die Wahl des Vorstandes,
 - 10.9 Beschlussfassung über Bildung und Zielsetzung von Fachbereichen sowie deren personelle Besetzung,
 - 10.10 Genehmigung der Satzung der Kreisjugendfeuerwehr Westerwald e.V. bezogen auf Änderungen in § 12 (Aufsicht) der Satzung der Kreisjugendfeuerwehr Westerwald e.V.,
 - 10.11 Einsichtnahme in die Haushaltsführung der Kreisjugendfeuerwehr Westerwald e.V.,
 - 10.12 Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband nach § 3.4 und § 3.5 auf Beschluss einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 11 Der Vorsitzende

- 11.1 Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter führen die Geschäfte des Kreisfeuerwehrverbandes Westerwald e.V..
- 11.2 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist jeweils allein vertretungsberechtigt.
Für das Innenverhältnis gilt, dass die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
- 11.3 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner beiden Stellvertreter, hat Sitz und Stimme im Kreisjugendfeuerwehrausschuss der Kreisjugendfeuerwehr Westerwald e.V..

§ 12 Finanzierung und Verwaltung

- 12.1 Die Geschäfte des Kreisfeuerwehrverbandes Westerwald e.V. werden ehrenamtlich geführt.
- 12.2 Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke werden aufgebracht durch jährliche Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen und Spenden.

- 12.3 Die durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen und Spenden aufkommenden Verbandsgelder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, insbesondere darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 12.4 Über die Verwendung der Verbandsgelder entscheidet der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen.
- 12.5 Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenverwalter ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen. Zahlungen ab 250,- Euro bedürfen der Anweisung durch den Vorstand (im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter) Die Kassen- und Buchprüfung ist jährlich von mindestens zwei Kassenprüfern vorzunehmen.
- 12.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 12.7 Der Beitrag der Mitglieder richtet sich nach der Anzahl ihrer Angehörigen. Die Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr Westerwald e.V. sowie die Mitglieder der „Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr (Bambini-Feuerwehren)“ sind beitragsfrei. Zahlungsziel der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist der 30.05. des Geschäftsjahres. (siehe hierzu auch § 4.4)
- 12.8 Anspruch auf Leistungen von dem Verband haben nur gemeldete Mitglieder, für die Beitrag gezahlt wurde.
- 12.9 Die Mitglieder des Vorstandes, der Fachbereiche und die Kassenprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden erstattet. Über die Höhe von Aufwandsentschädigungen und Reisekosten beschließt die Verbandsversammlung.
- 12.10 Bekanntmachungen und Mitteilungen des Verbandes werden auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht und bei Bedarf den Mitgliedern per Rundschreiben oder in elektronischer Form zugestellt.
- 12.11 Ansprechpartner bei den Mitgliedern nach § 3.1.1 - § 3.1.4 und § 3.1.6 ist für den Verband immer der örtlich zuständige Wehrführer/Löschgruppenführer/Wehrleiter (bei Werkfeuerwehren).

§ 13 Fachbereiche

- 13.1 Der Vorstand beschließt nach Bedarf über die Bildung von Fachbereichen und deren personelle Besetzung. Den Vorsitz in diesen Fachbereichen hat jeweils der vom Vorstand berufene Fachbereichsleiter. Die Fachbereichsleiter werden bei Bedarf zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen. Sie haben dort beratende Funktion. Der Vorstand kann die Fachbereichsleiter jederzeit zur Berichterstattung auffordern.

§ 14 Jugendfeuerwehr

- 14.1 Die Kreisjugendfeuerwehr Westerwald e.V. ist die selbständige Gemeinschaft der jungen Menschen innerhalb des Kreisfeuerwehrverbandes Westerwald e.V..
- 14.2 Die Kreisjugendfeuerwehr Westerwald e.V. ist eine selbständige und eigenständige Abteilung des Kreisfeuerwehrverbandes Westerwald e.V..
- 14.3 Die Kreisjugendfeuerwehr Westerwald e.V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur unter der Nummer VR 2617 als rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB eingetragen.
- 14.4 Eine Änderung der Satzung der Kreisjugendfeuerwehr Westerwald e.V. in § 12 (Aufsicht) bedarf der Zustimmung des Verbandsvorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes Westerwald e.V..
- 14.5 Eine Änderung der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Westerwald e.V. in § 9.3.2 (Sitz und Stimmrecht des Kreisjugendfeuerwehrwartes im Verbandsvorstand) bedarf der Zustimmung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses der Kreisjugendfeuerwehr Westerwald e.V..

§ 15 Auflösung

- 15.1 Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn sich in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung, in der Drei-Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen, mindestens Zwei-Drittel der anwesenden Delegierten für eine Auflösung entscheiden.
- 15.2 Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das vorhandene Vermögen an die Kreisjugendfeuerwehr Westerwald e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für Ihre satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 15.3 Wenn die Auflösungsversammlung nichts anderes beschließt, sind der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter als Liquidatoren jeweils einzeln vertretungsbefugt.

§ 16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Alle Personenbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.
- 16.2 Die Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 13. März 2009 in 56414 Herschbach bei Wallmerod beschlossen.

Herschbach, 13. März 2009

Heinz Vietze
Vorsitzender